

# Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung in das Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht

Spätestens in der Klassenstufe 8 informiert die Schwerpunktschule bzw. die Förderschule die Eltern über das Angebot des BVJ-I und benennt die in der Region beauftragte Schule. Die jeweils abgebende Schule und die berufsbildende Schule bieten den Eltern Beratung zur Wahl der Schullaufbahn an, dazu gehört auch die Möglichkeit der Hospitation.



Die Eltern teilen der bisherigen Schule spätestens bis zum Termin der Halbjahreszeugnisse in Klassenstufe 9 ihre Entscheidung über den Wechsel des Lernortes mit. Die Anmeldung erfolgt bis spätestens 1. März an der berufsbildenden Schule. Dabei legen sie das letzte Halbjahreszeugnis vor, das den Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung ausweist.



Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung im Rahmen der verfügbaren Schulplätze für inklusiven Unterricht. Wenn nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Schulbehörde (ADD) nach Anhören der Eltern, welches BVJ-I zu besuchen ist.



Wenn noch kein BVJ mit inklusivem Unterricht beauftragt ist, informiert die Schule die Schulbehörde bei der ADD umgehend über den Bedarf. Sobald ein BVJ-I beauftragt ist, können die Eltern ihr Kind an der von der Schulbehörde benannten Schule anmelden (siehe oben). Der Personalisierungsbedarf wird unter Beachtung des Eckpunktepapieres des Bildungsministeriums ermittelt und zugewiesen (Referate 34 und 36). Die BBS überprüft bei der Anmeldung den Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung, der aus dem Zeugnis hervorgeht.



Abgebende und aufnehmende Schule planen und begleiten den Übergang. Dazu wird auch ein Übergabegespräch durchgeführt, dem die aktuellen Förderpläne der Schülerinnen und Schüler zugrunde liegen.



Zu den für die schulische Arbeit notwendigen Daten, die auf Anforderung der aufnehmenden Schule zu übermitteln sind, gehören insbesondere die Förderpläne und ggf. die Regelungen zum Nachteilsausgleich.